

Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom 26. November 2003

(ABl. 2004 S. 94), geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 2)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

In der Evangelischen Kirche ist es Aufgabe aller Getauften, am Bau des Reiches Gottes verantwortlich mitzuwirken. Deshalb ist ehren-, haupt- und nebenamtliche Arbeit gleichwertig. In der Zusammenarbeit prägen alle gemeinsam und gleichberechtigt das Leben und die Gestalt von Gemeinde und Kirche. Sie beteiligen sich an der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie und nehmen Leitungsverantwortung in Gemeinde und Kirche wahr. Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zusammenarbeit von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln.

§ 1

Begriffsbestimmung

Ehrenamt im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

§ 2

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt grundlegende Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die entsprechende Anwendung dieses Kirchengesetzes beschließen.
- (3) Dieses Kirchengesetz gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 3

Gewinnung von Ehrenamtlichen

1Aufgabe der Kirchengemeinden, der kirchlichen Gruppen und insbesondere der Hauptamtlichen ist es, für ehrenamtliches Engagement zu werben. 2Dabei sollen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer beruflichen Situation, auch unabhängig von der Kirchengemeindegliederung, angesprochen und motiviert werden, wie sie ihre Begabungen und Erfahrungen in kirchlicher Arbeit einbringen können.

§ 4

Beauftragung, Einführung und Verabschiedung

(1) 1Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Arbeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. 2Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) 1Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. 2In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) 1Die Beauftragung zu ehrenamtlicher Arbeit eines Gemeindegliedes soll der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden. 2Eine Vorstellung und liturgische Einführung mit Fürbitte und Segen im Gottesdienst wird für alle ehrenamtlichen Dienste empfohlen. 3So bestätigt die Gemeinde ihre Mitverantwortung und ihre Bereitschaft zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit und die Wertschätzung der Ehrenamtlichen. 4Auch die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in einem Gottesdienst liturgisch gestaltet werden. 5Dabei ist Gelegenheit, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit öffentlich auszusprechen und mit Fürbitte und Segen den weiteren Lebensweg der Menschen zu begleiten.

§ 5

Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Die Ehrenamtlichen erhalten für ihre Arbeit die erforderliche Unterstützung, z. B. durch: den Mitarbeiterkreis, Planungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, Räumen, Schränken und ähnlichem.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Haupt- und ehrenamtlich Tätige arbeiten zusammen.
- (2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. ²Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.
- (3) Die zuständigen Gremien sollen sich einmal im Jahr aus den ehrenamtlichen Arbeitsbereichen berichten lassen.

§ 7

Verschwiegenheit

¹Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Arbeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. ²Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. ³Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 8

Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Supervision

- (1) ¹Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. ²Die Träger ehrenamtlicher Arbeit beteiligen sich angemessen an den Fortbildungskosten der Ehrenamtlichen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sorgt für die Bekanntgabe geeigneter Möglichkeiten der Fortbildung, Weiterbildung, Schulung und Supervision von Ehrenamtlichen.
- (3) Die Veranstaltungen sollen zeitlich so geplant werden, dass Ehrenamtliche auch neben Beruf und Familie daran teilnehmen können.

§ 9

Ehrenamtsakademie

- (1) ¹Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. ²Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.
- (2) ¹Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsämtern. ²Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. ³Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

(5) ¹Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. ²Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung¹ geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 10

Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Arbeit ist unentgeltlich.

(2) ¹Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Arbeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten). ²Für die Fahrtkostenerstattung gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Tätigen entsprechend.

(3) Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

(4) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie die Gesamtkirche sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Auslagenersatz vorzusehen.

(5) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung² die Voraussetzungen für pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld.

§ 11

Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

¹ Nr. 775.

² Nr. 771.

(2) ¹Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. ²Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. ³Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

§ 12

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.
- (2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 13

Anerkennung

- (1) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und die Gesamtkirche sind gehalten, Ehrenamtliche und ihre Arbeit in geeignetem Rahmen öffentlich zu würdigen.
- (2) Gesamtkirchliche Formen der Anerkennung sind die Verleihung der Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Kirchenleitung.

§ 14

Förderung des Ehrenamtes

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verpflichtet sich, zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft und ihrer Anerkennung beizutragen.

§ 15

Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit werden alle fünf Jahre statistische Erhebungen durchgeführt mit dem Ziel, unterschiedliche Formen des Ehrenamtes in der Kirche zu beschreiben.

§ 16**Anwendungsbereich**

Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1996 sowie das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1993 S. 232) außer Kraft.